

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 32

**Beiträge zur Geschichte
des preußischen Rechtsstaates**

Von

Prof. Dr. Eberhard Schmidt



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

EBERHARD SCHMIDT

Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 32

Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates

Von

Prof. Dr. Eberhard Schmidt



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04785 0

INHALT

<i>Vorwort der Herausgeber</i>	7
<i>I. Zur Vorgeschichte Preußens</i>	
Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg unter den Askaniern	13
<i>II. Staat und Recht</i>	
Rechtsentwicklung in Preußen	65
Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen	150
Rechtssprüche und Machtsprüche der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts	210
Friedrich der Große als Kronprinz vor dem Kriegsgericht	247
Kammergericht und Rechtsstaat	267
Die Justizpolitik Friedrichs des Großen	305
Johann Heinrich Casimir von Carmer	324
Carl Gottlieb Svarez	331
<i>III. Strafrechtspflege</i>	
Die Entwicklung der modernen Kriminalpolitik	343
Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.	391
Strafrechtliche Vorbeugungsmittel im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794	447
<i>Quellenverzeichnis</i>	451

VORWORT DER HERAUSGEBER

Preußen als Staat ist mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. 2. 1947 untergegangen. Seine Auflösung erfolgte, weil die Siegermächte der Meinung waren, daß es von jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen sei. Die Gebiete, die bis dahin den preußischen Staat gebildet hatten, gehören heute zur UdSSR, zur Volksrepublik Polen, zur Deutschen Demokratischen Republik und zur Bundesrepublik Deutschland und sind in dieser auf fast alle Länder einschließlich Berlin aufgeteilt. Die Zerschlagung Preußens, die *Hugo Preuss* in seinen Entwürfen für eine neue Reichsverfassung 1919 vorgeschlagen hatte, die aber an dem Widerstand Preußens und der übrigen deutschen Einzelstaaten gescheitert war, wurde nun auf andere Weise, als *Preuss* es sich vorgestellt hatte, verwirklicht.

Trotzdem wurde Preußen nach dem militärischen und politischen Zusammenbruch des Jahres 1945 für viele zum Prügelknaben, dem die Schuld am Aufstieg des Nationalsozialismus und damit am Untergang des Deutschen Reiches zur Last gelegt wurde. Friedrich Wilhelm I., der „Soldatenkönig“, sein großer Sohn, der nun zu Friedrich II. herabgestuft wurde, und Bismarck wurden von den Meinungsmachern der angelsächsischen Welt, denen viele Nachkriegsdeutsche willig zu folgen bereit waren, zu Vorläufern und Wegbereitern des Nationalsozialismus erklärt. Der Gegensatz zwischen dem „Geist von Potsdam“ und dem „Geist von Weimar“, der schon die politischen Verhältnisse in der ersten deutschen Republik belastet hatte und mit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten scheinbar durch den Sieg des „Geistes von Potsdam“ überwunden worden war, führte nun zu einer Verdrängung des preußischen Staatsdenkens durch ausgeprägt individualistisch-liberale Vorstellungen. In der Würdigung des preußischen Staates blieb der Anteil, den Preußen als Kulturstaat, als Rechtsstaat und als Sozialstaat für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands geleistet hatte, völlig unbeachtet. Erst durch die Bemühungen von *Hans-Joachim Schoeps* wurde dieses „andere Preußen“¹ für die Deutschen in der Bundesrepublik wieder entdeckt. Mit der Errichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Jahre 1957² wurden die Bedeu-

¹ Das andere Preußen, Berlin 1952, 4. Aufl. 1974.

² Über den Aufbau und die Arbeit der Stiftung Preussischer Kulturbesitz vgl. das seit 1962 erscheinende Jahrbuch Preussischer Kulturbesitz, von dem inzwischen fünfzehn Bände vorliegen.

tion der preußischen Kulturgüter und damit die Leistungen Preußens als Kulturstaat, für die neben den in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zusammengefaßten Bibliotheken und Museen das preußische Schul- und Hochschulwesen zeugen, auch für eine breite Öffentlichkeit wieder sichtbar. In die gleiche Zeit fällt eine intensive Beschäftigung deutscher Rechtshistoriker mit dem Beitrag Preußens zur rechtsstaatlichen Entwicklung in Deutschland, vor allem mit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten³. Die bevorstehende Jahrhundertfeier der deutschen Sozialversicherung sollte daran erinnern, daß diese letztlich auf in Preußen durch *Hermann Wagener*, den Mitarbeiter Bismarcks (seit 1866), entwickelte Vorstellungen eines „sozialen Königtums“ (*Lorenz von Stein*) zurückgeht.

Die Geschichte des preußischen Rechtsstaates war auch ein Thema, das *Eberhard Schmidt* seit seiner Dissertation über die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.⁴ und seiner Habilitationsschrift über „Fiskalat und Strafprozeß“⁵ immer wieder beschäftigt hat. *Schmidt*, am 16. 3. 1891 im märkischen Jüterbog geboren, ein Schüler des einflußreichen Strafrechtslehrers und Kriminologen Franz von Liszt, dessen Lehrbuch des Strafrechts er im Jahre 1921 übernommen und von der 23. bis zur 26. Auflage im Jahre 1932 fortgeführt hatte, hat die strafrechtliche und strafprozeßrechtliche Entwicklung in Deutschland über ein halbes Jahrhundert mit rechtsstaatlichem Geist erfüllt. Sein dreibändiger Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung (in zwei Auflagen zwischen 1952 und 1970 erschienen) hat die rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Auseinandersetzungen um einen rechtsstaatlichen Strafprozeß maßgeblich beeinflußt. Dem Militärstrafrecht (1936), dem Arzt im Strafrecht (1939) und dem Wirtschaftsstrafrecht (1950) hat *Schmidt* umfangreiche monographische Untersuchungen gewidmet. Sein rechtshistorisches Interesse, das er schon in seiner Dissertation und in seiner Habilitationsschrift bekundet hatte, fand mit der „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“, die zwischen 1947 und 1965 drei Auflagen erlebte, seine Krö-

³ *Hermann Conrad*, Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten, Köln 1959; *ders.*, Das Allgemeine Landrecht von 1794 als Grundgesetz des friderizianischen Staates, Berlin 1965; *ders.*, Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus Preussens und Österreichs am Ende des 18. Jahrhunderts, Köln 1961; *Gerd Kleinheyer*, Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preussischen Kronprinzen (1791 - 92), Bonn 1959; *Wolfgang Riefner*, Verwaltungsrechtsschutz in Preussen von 1749 - 1842, Bonn 1962; *Fritz Werner*, Die Kronprinzen-Vorträge des Geheimen Obertribunalrats Carl Gottlieb Svarez, VerwArch. Bd. 53, 1962, S. 1 ff.; *Hermann Conrad / Gerd Kleinheyer* (Hrsg.), C. G. Svarez: Vorträge über Recht und Staat, Köln und Opladen 1960.

⁴ Berlin 1914.

⁵ Archivarische Studien zur Geschichte der Behördenorganisation und des Strafprozessrechts in Brandenburg-Preussen, 1921.

nung. Breite Wirkung erreichte auch seine zuerst 1927 und dann in zweiter Auflage 1929 erschienene und für Studienzwecke⁶ gedachte „Rechtsentwicklung in Preußen“.

In die Vorgeschichte Preußens führt eine der letzten Arbeiten *Eberhard Schmidts*, der Beitrag über Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg unter den Askaniern⁷. Diese Zeit liegt der heutigen so fern, daß sie keinen Anlaß zu gegenwartsbezogenen Vergleichen geben konnte. Dagegen ist das Preußen des 18. Jahrhunderts unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen der späteren Entwicklung, die ohne diese Grundlagen nicht denkbar ist, so nahe, daß die Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse in eine kritische Betrachtung der in ihnen liegenden Probleme einmünden kann. Alle Arbeiten zum Verhältnis von Staat und Recht in der Geschichte des preußischen Staates, die wir *Eberhard Schmidt* neben seinem großen strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Lebenswerk verdanken, sind nicht nur von größter Bedeutung für die richtige Erkenntnis des Gewordenen, sondern geben auch maßgebliche Hinweise für die rechtsstaatliche Bewertung der Gegenwart. *Schmidt* zeigt in ihnen aber auch, in welchem Kampf mit den Staats- und Rechtsvorstellungen des Absolutismus Preußen im 18. Jahrhundert die Grundlagen für seine Entwicklung zum Rechtsstaat gelegt hat, auf denen dann im 19. Jahrhundert der Verfassungsstaat der konstitutionellen Monarchie aufbauen konnte.

Mit seinen Untersuchungen hat *Eberhard Schmidt* in hervorragender Weise dazu beigetragen, die rechtsstaatlichen Möglichkeiten, die schon im preußischen Staat des 18. Jahrhunderts angelegt waren, sichtbar zu machen und damit für eine vorurteilsfreie Beurteilung dieses Staates Raum zu schaffen. Seine Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates verdienen es gerade in unserer Zeit, die um ein unvoreingenommenes Verständnis des preußischen Staates bemüht ist, der Öffentlichkeit in handlicher Form zugänglich gemacht zu werden. Die meisten der in diesem Band zusammengefaßten Arbeiten sind zuerst in Büchern, Sammelbänden, Jahrbüchern und Zeitschriften veröffentlicht worden und für den interessierten Leser aus diesem Grunde nur schwer erreichbar. An ihrer Sammlung und erneuten Veröffentlichung besteht nach der Überzeugung der Herausgeber deshalb ein besonderes Interesse. Mit diesem Band möchten die Herausgeber aber nicht nur der Sache dienen: die Kenntnis vom Werden und Wesen des preußischen Staates verbreiten zu helfen; sie wollen auch einen Gelehrten

⁶ „Für den Studierenden ist das Buch einzig und allein geschrieben“ (*Eberhard Schmidt* im Vorwort zur 2. Auflage).

⁷ Die Mark Brandenburg unter den Askaniern (1134 - 1320), Köln/Wien 1973, Viertes Kapitel, S. 119 ff.